

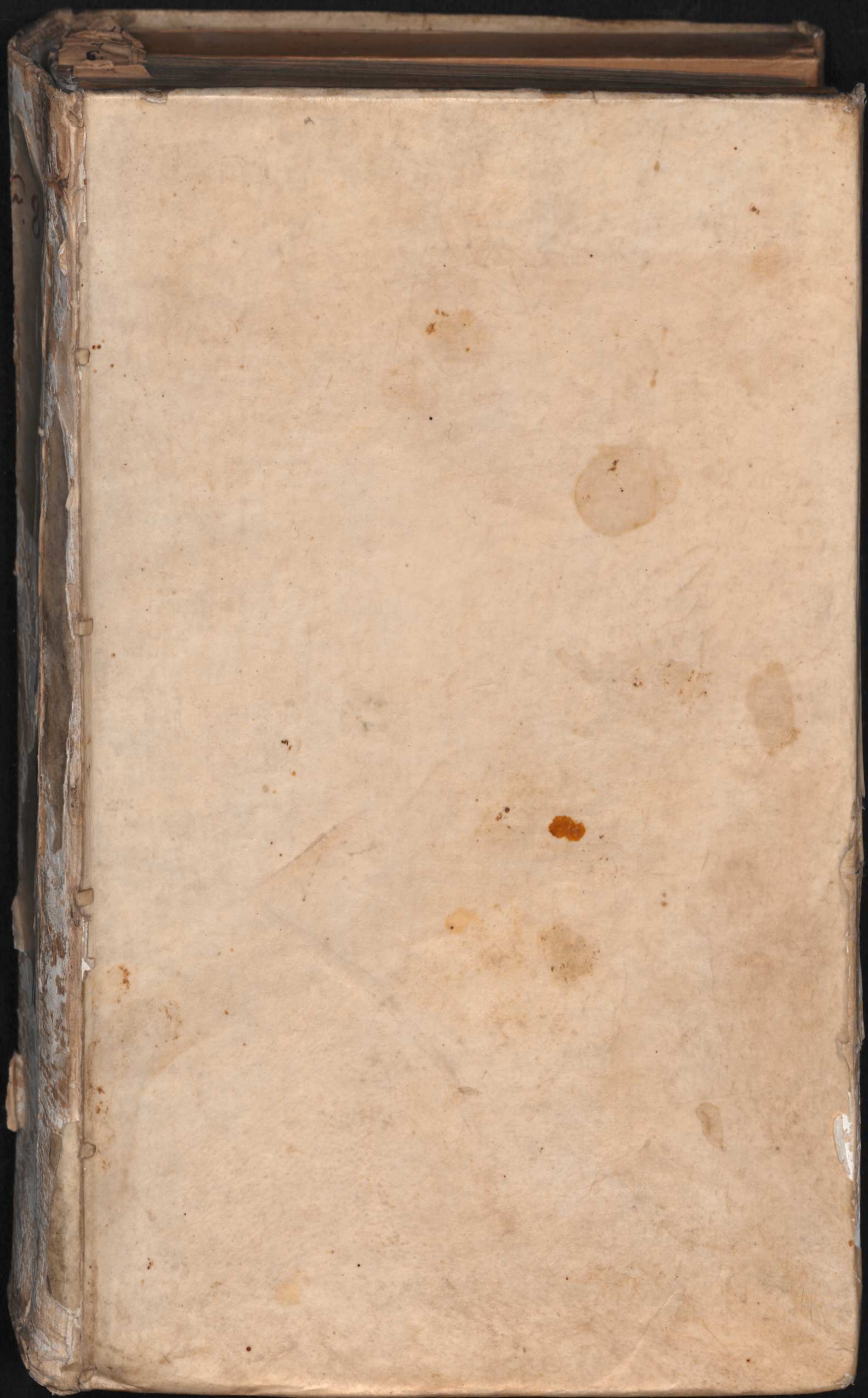
Renovirter Abdruck des Heiligen Römischen Reichs Land-Friedens

Alten Stettin: Höpfner, 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75652461X>

Druck Freier  Zugang





Act. 11. 12.

W. p. 1-142. 41. 1.

W. p. 1-95. Aug.

p. 1-18.

W. p. 1-50.

W. p. 1-52. —

p. 1-26.

p. 1-11.

p. 1-12.

L. a. — x.

p. 1-24.

p. 1-12.

p. 1-4.

p. 1-12.

L. a. b.

Pr. p. 1-16.

L. 1-7.

L. a. — 5.

L. a. — 9.

— a. — 10.

— a. — 13.

— a. — 13.

— a. — 13.

Ex Testamento Willebrandiano

F. f. — 24¹ — 13.

Journall in Salts
folymuß

1. Konigl. Schwed. Vorposten
Postgerichts-Ordnung de To 1673. Dupl. vid. 25.

2. Renovirten Unterrecht, wie in
Herrlichen Tagen zu proediro p. 155 ff
Kaysers CAROLI V. Heilicher
Galtgericht Ordnung de To 1530 & 32.

3. Renovirten Eberich Inß Romisen
reichs Landfriedens de To 1548 gult.

4. Perhaythump Vorposten
Renovirt Policey Ordnung 1681.

Der Konigl. Regierung
in der Policey Ordnung taxirt
gebühren muß darmit gesch-

ten Drucken ist errore bibli-
opri war der Ordnung gult.
hat, fitta dasmit gult.

5. Schweden = Vorposten Renovirt
de Tax = und Victual = Ordnung 1681. Dupl. vid. 25.

Der Koniglichen Commissari
in renovirten Freisheits Patent
publicirt de To 1681, 7 Martij.

Der Konigl. Regierung Renov. Pa-
tent wegen fest = Buße und Best-
tagé de To 1681, 16 Aug. Item

Renov. Patent wegen Reparierung
der Wege stege Brücken & Dämme
de To 1681, 29 sept. Item

Konigl. Verbott alles Quellens
wegen auß fult & Verkaufung
ungemeynen Silber & goldes Item

Renovirtes munt patent
Von der Jagt. patenta de To 80 & 81.

Publication d'Policey & anderer Ordn.
Patent wegen des Ablesens
des Kalenders nur mancher judicirlich.

special Patent wegen gesind-
Ordnung Schaffer & Denfboten
de To 1681.

- Dupl. vid. 25. *Roygl. Schwed. Pommerscher Regierung*
Befinde = Taglöbner = Bauern = P.
Tabaffer = Ordnung de Anno 1670, 7 Jan.
- Dupl. vid. 25. *B. Revidirte & Renovirte Feidt = undt*
Falk = Ordnung. de Ho 1674, 24 Apr.
- 7. Vergleichene Acciß = und Personen = Steuer =*
Ordnung, in Vorpommern publ. 1672, 9 Mart.
- 8. Roygl. Schwed. Pommersche Licent.*
Taxa de Ho 1681.
- Dupl. vid. 25. *9. Renovirte Consistorial = Instruction*
im Jertoythum Vor = Pommern. 1681.
- 10. Roygl. Dism. Pommerscher Regierung Re.*
vidirte Constitution wegen Kirchen =
Schulde & Priester = Lehungen de Ho 1669.
- 11. Classificatio Creditorum bono*
Concurssprocessen in Pommern 1673.
- 12. Constitution von Schuldsachen ibid.*
- 13. Roygl. Schwed. Verbott, daß die*
Untertbanen abgelegener ofter nicht
Ihr gesuchte obrigkeit vor begeben
und ohne noth by Hoff angeben sollen,
de Ho 1682, 26 April.
- 14. Jro Roygl. Maj. in Schweden fan.*
deß und strenges Verbott wegen der
Quellen & Visslagerungen de Ho 1682, 22 Aug.
- 15. Cartel zwischen Jro Kayserlichen*
und Roygl. Franjos. Maj. Maj. we
gen Karthor = der außweiss seluey &
Gefangenen uffgerichtet Ho 1675, 27 Aug.
- 16. Der Correspondirenden Cränk = Bänder =*
und Schwäbischen Kränse Deval =
vation und Verordnung im Mürt =
wesen de Ho 1679, 12 Decemb.
- 17. MARTINI BOKELI Votiva Acclamatio*
ad CHRISTINAM, Regina[m] Sueciae de
Bello German. felic. Absoluto 1649.
- 18. JOH. POMERSSCHY Oratio in Excelsu*
CAROLI GUSTAVI Repts Suec. Ho 1660.
- 19. JOSUE ARNDI Carmen Panegyricum*
in Incessum Holmiensam Reginae
ULR. DE SLEONORE Ho 1680, 8
- 20. RENATI CARTESY monumenta Holm. 1680*
- 21. JOH. HENRICI POMERSSCHY gratulatio*
de Vicariatu off. H. WILHELMI KO =
NIGS MARY Ho 1675, 7 Glückstadia
- 22. STANISLAVI ZUBIENI, Glückstadia*
vera Tychopokt. Ho 1667
- 23. HENRICI WILHELMY Panegyricus de off.*
dione Brunfalca, feliciter finit, 1671.

Renovirter Abdruck
Des Heiligen Römischen Reichs
Land = **F**riedens.



Gedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern/ Königl. und Raths Buchdr.
Im Jahr 1 6 7 3.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a subtitle or descriptive phrase, appearing as a mirror image.

Large, ornate handwritten text, possibly a title or a decorative heading, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.



W

ir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden

Auff den
Reichs-
tag zu
Augsburg
in Decla-
ration
bestand.
friedens
geschlos-
sen Anno
48.

Römischer Kaysler / zu allen Zeiten Dehrer des
Reichs / König in Germanien etc. Entbieten allen und Jeg-
lichen / Unsern / und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten /
Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn /
Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schultheissen / Bürgemei-
stern / Richtern / Rätthen / Bürgern und Gemeinden / und sonst
allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getreu-
en / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / den dieser
Unser Kayslerlicher Brieff oder Abschrift darvon zu sehen / oder
zu lesen vorkommt / oder angezeigt wird / Unser Gnad und alles
Guts.

Als weiland Kaysler Maximi-
lian Unser lieber Anherr Hochlöblicher Ge-
dächtnuß / aus mercklichen / grossen / Dapffern und
trefflichen Ursachen und Bewegnüssen / dem Heil. Reich und
desselben Untertanen / zu Ehr und Wolfarth / auch zu Fürstand
gemeines Nuzes / sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen
des Heiligen Reichs eines gemeinen Landfriedens vereiniget /
verpflicht und verbunden / und Wir dann gleich im Eingang Un-
ser Regierung / gespürt und befunden / das sich allerley Empö-
rung und Widerwärtigkeit / zwischen frembden Gewalten / auff
des Reichs Glieder und Verwandten ereuget / daraus
nicht allein gemeinen Ständen / sondern auch der ganzen Chri-
stenheit / schwere Minderung / Verwüstung und Verlust der
Seelen / Ehren und Würden / erwachsen möchten / wo nicht mit
(A) ij statli-

statlichem Rath dagegen gedacht / Fried und Recht im Heiligen Reich auffgericht / beständiglich erhalten und gehandhabet würde.

Davon Wir verursacht / den Substapffen desselben Unsers Anherrn nachzufolgen / und haben darum damals auff Unserm erst gehaltenen Reichstag zu Wormbs / Uns mit gemeinen Ständen des Heil. Reichs eines gemeinen Friedens verglichen / in massen der durch Unser Anherrn / erstlich zu Wormbs auffgericht / und zu andern Reichstagen weiter erklärt worden ist / welchen gemeinen Frieden Wir iezo dem Heiligen Reich zu Wolfarth und Gutem / und zu Erhaltung beständiger Einigkeit und Friedens / auch aus andern mehr beweglichen / redlichen und gegründeten Ursachen / mit Rath der Ehrwürdigen und Hochgeborenen / Unserer lieben Neven / Oheimen / Churfürsten und Fürsten / Geistlicher und Weltlicher / Pralaten / Graffen / Herrn und Stände des Heil. Reichs / so auff diesem Reichstag allhier bey Uns erschienen seynd / wiederum erneuert und auffgericht / und nach Gelegenheit und Notdurfft der Zeit und Sachen gebessert / gemehret und erklärt haben: Erneuern / auffrichten / bessern / mehren und erklären denselben hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs, also / daß von Zeit dieser Verkündigung Niemand / was Würden / Standes oder Wesens der sey / um keinerley Ursachen willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / den andern bevehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern / noch einige verbottene Conspiration oder Bündnüß / wieder den andern auffrichten / oder machen / daß auch keiner den andern seiner Possession / inhabens oder Gewehr / es wären Schloß / Städt / Dörffer / Kirchen / Klöster / Klausen / Zins / Gülden / Zehenden / liegend und fahrende Haab und Güter / Regalia, Jurisdiction / Gericht / Hoch / und Obrigkeiten / geistlicher und weltlicher Zoll / Wasser / Wende / und aller anderer Gerechtigkeiten / nichts ausgenommen / mit gewehrter Hand und gewaltiger That / freventlich entsetzen / noch seine Unterthanen abziehen / oder zu Ungehorsam wieder ihre Obrigkeit bewegen / oder dieselben ohne gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen / anders / dann wie es jeder Zeit bey Unsern Vorfahren / Römischen Käysern und Königen / Löblicher Gedächtnüß / und Unsherkommen ist / in Schutz und Schirm annehmen / sondern soll ein jeder den andern / bey dem seinen geruhlich und unverbindert bleiben / darzu des andern Unterthanen, Geistlich und Weltlich /
durch

durch seine Fürstenthum/Landschafften/ Graffschafften/Herrschafften/Obrigkeit / und Gebiet/frey / sicher und unverhindert wandern/ ziehen und werben lassen / und den seinen keines Wegs gestatten / dieselbigen an ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltiger That anzugreifen/ zu beleidigen/oder zu beschweren in keinerley Weise.

Es soll auch dem/durch den solche friedbrüchige Thaten beschehen/Keiner durch sich selbst/oder Jemand's andern/von seiner wegen nicht dienen/rathen oder helffen/nach einig Schloß/Stadt/Markt/Bevestigung / Dörffer / Höff oder Weiler absteigen / oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That / freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Wege der massen beschädigen / noch Hülff / Beystand und Fürschub thun/dazu auch wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen/hausen/essen/träncken/enthalten oder gedulden / Sondern wer zu dem andern zusprechen vermeint/der soll solches thun/ an den Enden und Gerichten / da die Sachen hievor oder jetzt in der Ordnung Unser's Kayserlichen Cammer Gerichts zu Austrag verthädigt seynd/ oder künfftiglich würden / oder ordentlich hingehören.

Auffhebung aller Zehde.

Und darauff haben Wir alle offene Zehd und Verwahrung/ durch das ganze Reich auffgehoben/und abgethan/ heben die auch hiemit auff/und thun die ab / von Römischer Kayserlicher Macht / Volkommenheit / und in Krafft dieses Brieffs.

Wie der Land-Friede zu halten geboten und verpoent ist.

Wir befehlen auch allen und jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/Graffen/Herrn / Ritterschafft und Städten/ und allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen / ernstlich gebietet / bey den Pflichten/Eyden und Gehorsam / so sie Uns und dem Heiligen Reich gethan haben/ und zu thun schuldig seynd/ und dazu einer Poen/ Nemlich zwey tausend Marck seines Goldes/ halb in Unser Kayserliche Cammer/und den andern halben Theil dem Beschädigten

digten / unablässig zu bezahlen / und darzu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht / so ihrer Jeder von Uns und dem H. Reich hat / daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuen Fleiß halten / und wie vor geschrieben stehet / handhaben / auch ihren Haupt- und Amptleuten / Befehlhabern und Unterthanen zu thun / auff ihr End befehlen / und dieser Vereinigung und Verpflichtung solches Landfriedens / wie ob stehet / stracks ohne Einrede / Nachkommen / als lieb ihnen und ihrer Jedem sey / Unser und des Reichs schwere Ungnade / auch die vorgemeldte Poen zu vermeiden.

Die Poen der Friedbrecher.

Und ob Jemand's hohen oder niedern Weltlichen Standes / wer der oder die wären / wieder der eins oder mehr / so vorgemeldet ist / handeln / oder zu handeln unterstehen würden / die sollen mit der That / von Recht zu sammt andern Poenen / in Unser / und des H. Reichs Aecht gefallen seyn / auch aller männiglich / und einem Jeden / gegen denselben Thätern und Friedbrechern / so bald die durch Uns / oder in Unserm Abwesen / aus dem H. Reich / Unserm freundlichen lieben Bruder / den Römischen König / oder an Unserm Käyserlichen Cammergericht / mit vorgehender Citation / oder Fürheischung / also in die gemeldte Aecht gefallen zu seyn / declariret und erkläret werden / ihr Leib und Gut erlaubet seyn / und Niemand's daran freveln / oder vorhandlen soll oder mag / darzu auch alle Verschreibung / Pflicht und Bündnüss / ihnen zustehend / darauff sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen den Jenigen / die in Verhafte wären / ab und todt / auch die Lehen / so viel die Überfahrer dero gebraucht / den Lehenherren verfallen seyn / und sie dieselben Lehen oder derselbigen Theil / so lang der Friedbrecher lebet / ihm oder andern Lehen-Erben nicht leihen / noch seinem Theil oder Abnützung folgen lassen / doch soll der Lehenherr die Abnützung derselben Lehen-Güter / so viel der über nottürfftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben / dem Kläger oder Beschädigten auff Mäßigung Unser / und in Unserm Abwesen / Unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs / oder Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts zu geben / und zu antworten schuldig seyn / so lang der Friedbrecher lebt / oder bis jetzt gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat / und er der Aecht erledigt ist.

Und

Und wann nun die Sachen zwischen dem Echter und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist/ So soll der Lehenherr dem gewesenen Aechter / oder Friedbrecher / die Lehen Güter wiederum zustellen / dergleichen / wo der Aechter in der Aecht stirbt / und seine Leibs Lehenfähige Erben / sich mit dem Beschädigten vergleichen / und die Lehen darauff ihnen zu verleihen begehren / dem soll der Lehenherr statt thun / und die Lehen / wie an einem jeden Ort gebräuchlich ist / zu leihen und zuzustellen schuldig seyn.

Doch soll in solchem Fall den Agnaten an ihren Lebens-Rechten und Gerechtigkeiten hierinn nichts benommen seyn / wo aber der Friedbruch wieder den Lehenherrn beschehen wäre / so soll derhalben / was hierin das Lehen-Recht vermag und gebräuchlich ist / gehalten werden / Aber dem Beschädigten sammt seinen Verwandten und Helffern / soll in mitleer Zeit / vor solcher Vergleichung / auch vor und ehe die Declaration folgt / gegen denselben Thätern und Friedbrechern / auch den ihren und deren Mithelffern und Enthalttern / sein Gegen Wehr und Verfolgung zu thun / in frischer That / oder wann er seinen Freund und Helfer haben mag / solches auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / des Wissens zu haben / auszuschreiben und zu erkunden / nicht verboten / sondern gänglich vorbehalten sein / es sollen auch dieselben Beschädigten / ihre Verwandten und Helfer durch solch ihr Beschehen Segentwehr / Verfolgung und Handlung / (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar / oder sich nachmals erfindt) in kein Poen gefallen / nicht gefrevelt / noch alsdann ichts verwickelt haben.

Das auch ein Jeder wissen möge / welchergestalt die Käyserliche Majestät / unser aller gnädigster Herr in der Cammer Gerichts Ordnung des Proceßes wieder die Überfahrer des Käyserl. Landfriedens / und die so Fürschubs oder Hülffe halben verdacht / am Käyserl. CammerGerichte / und sonst richtiglich zu procediren verordnet / und in der HalsGerichts Ordnung / von Verdacht gegen die Räuber / und derselben Mithelffer gesetzt ist / So wollen Wir die Verordnung desselbigen auch hiermit / wie sie begriffen / männiglich verkundet haben.

Das

Daß von wegen Überfährung des
Kaiserlichen Land-Friedens am Cammer-
Gericht geklaget möge werden.

Nach dem auch auff hiebevorn zu Wormbs / Anno ein und
zwanzig / gehaltenem Reichstag / die Kaiserl. Maje-
stät / mit guter Vorberrachtung / auch einmütigem Rath /
ihrer Lieb. und Kaiserlichen Majestät / Unserer und des
Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / einen gemeinen
Land-Frieden auffgericht / auch mit hohen und grossen Poenen
und Straffen verpoent / und denselben folgendes zu ändern her-
nach und sonderlich auff dem allhie zu Augspurg im acht und
vierzigsten Jahr gehaltenen Reichstagen / mit etlichen notwen-
digen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erkläret / in mas-
sen / dann solche Constitution des Landfriedens / so solchen Reichs-
Abschieden einverleibet / solches ausweisen.

In der
Cammer-
Gerichts
Ordnung
fol 95.

Damit dann auch derselbige also festiglich gehandhabet und
vollzogen / ist auch in demselben nothwendige Verfehung ge-
than / wie gegen den Verbrechern und Überfahrern desselbigen
nicht allein in frischer That / mit der Gegenwehr / sondern auch
mit Denunciation / Erklärung lund Einbringung der Poen /
und sonst gehandelt und procediret werden möge / in aller Mas-
sen wie hernach folget / und nemlich :

So Jemand / hoch oder niedern Weltlichs Stands / wer der
oder die wären / wieder deren eines oder mehr / so im gemeldtem
Kaiserlichen Landfrieden gesetzt / handeln / oder zu handeln unter-
stehen würde / oder aber die Ordnung und Verpflichtung gemel-
des Landfriedens / in einem oder mehr Articulen verachten / der
nicht folg thun und verschaffen / sondern darin läßig und säumig
erscheinen / der oder dieselben / sollen mit der That von Recht / in
die Poen des Friedbruchs / sonderlich in der Kaiserl. Majestät /
Unser und des Heil. Reichs Acht / sammt andern Poenen gefallen
seyn / den oder die Wir auch / wo solche Verbrechen oder U-
berfährung kundlich und offenbahr seyn würde / in berührte
Poen gefallen seyn / hiemit erklären / und das gegen dem / oder
denselben mit Denunciation / Erklärung solcher Execution und
Einbringung solcher Poen / und anderer Straff durch die Kai-
serl. Majestät / Uns als Römischen König / oder das Kaiserliche
Cammergericht auff Ansuchung der Beschädigten Parteyen
des Kaiserlichen Fiscals oder für sich selbst von Ampts wegen
strenglich

strenglich und unablässlich procedirt/ fürgenommen/ und wie Recht gehandelt und vollnfahren werden / so bald auch der oder dieselben Thäter und Friedbrecher also durch die Kaysersl. Majestät/ Uns als Römischen König/ oder das Kaysersl. Cammer Gericht/ mit vorgehender Citation oder Fürheischung / also in die vermeldte Acht gefallen sein/ declarirt und erklärt/ sollen des oder derselben Leib und Gut / aller männiglich erlaubet seyn/ und Niemandts daran freveln / oder verhandlen können oder mögen/ dazu alle Verschreibung/ Pflicht und Bündnüß/ ihn zustehend/ und darauff sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen den- Jenigen/ die ihnen verhafte wären/ ab und todt/ auch die Lehen/ so viel der Überfahrer gebraucht/ den Lehenherrn verfallen seyn/ und sie dieselben Lehen/ oder derselben Theil / so lang der Friedbrecher lebet/ ihm oder andern Lehen- Erben nicht leihen/ noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen/ doch soll der Lehnherr die Abnutzung derselben Lehn- Güter/ so viel der über nothürfftige Fürsehung und Bestellung Jährlich überbleiben wird/ dem Kläger oder Beschädigten / auff Maßigung des Cammer- Gerichts zu geben und zu antworten schuldig seyn/ so lang der Friedbrecher lebt/ oder biß ietzt gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hätte/ und er der Sach erledigt ist / aber den Beschädigten sammt seinen Verwandten und Helffern soll in mitter Zeit auch vor und ehe die Declaration folgt / gegen denselben Thätern und Friedbrechern / auch den Thren/ und deren Mithelffern und Enthaltern / sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun/ zu frischer That / oder wann er seinen Freund und Helfer haben mag.

Solches auch allenthalben an Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ des Wissens zu haben/ auszuschreiben/ und zu verkunden unbenommen/ nicht verbotten/ sondern gänzlich vorbehalten seyn.

Und ob sichs zürüge / daß Jemand diesem Landfrieden zu wieder/ den andern mit Heers Krafft / oder sonst gewaltiglich überziehen würde/ sollen und wollen die Kaysersliche Majestät alsdann/ oder in ihrer Liebde/ und Kaysersl. Maytt. Abwesen / Wir als Römischer König/ oder aber das Kaysersl. Cammer- Gericht/ auff Ansuchen des/ der Überzugs besorget / und sich gebührlichs Rechtens erbietet/ oder aber des Kayserslichen Fiscals/ denen/ so in Werbung und Rüstung stünden/ bey der Poen und Straff der Acht gebieten/ von solchem ihrem gewaltigen thatlichen Fürnehmen

(B)

men

nehmen und überzug / ab zustehen / und sich gebührlich Rechts begnügen zu lassen.

Wo aber der / oder die / denen also geboten / ungehorsam seyn würden / soll alsbald der Kayserl. Fiscal / gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen / zu der Declaration auff obbemeldte Mandat / unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnfahren / auch dieselbigen Ungehorsamen / durch die Kayserliche Majestät / Uns als Römischen König / oder das Cammer Gericht in die Acht / und andere Poen des Landfriedens / wie sich gebührt / erkennet und erkläret werden / und neben solchem / nichts desto minder / ihre Lieb. und Kayserliche Majestät / Wir als Römischer König / oder das Cammer Gericht / gegen allen und jeden Helffern / deß oder der Jenigen / so / wie obgemeldt / in Rüstung und Fürnehmen / des gewaltigen Überzugs stünden / eine gemeinliche Abforderung / bey Poen der Acht / auch zum förderlichsten ausgehen lassen / dergleichen die andere anstossende zu Handhabung alles / wie obstehet / erfordern und ermahnen / dem oder den Jenigen / so also überzogen und vergewaltigt werden wollen / mit thätlicher Hülffe zuzu ziehen und Rettung zu thun.

Wir wollen auch / daß im Fall / da einer Geistlich oder Weltsichs Standes / wer der wäre / Landfriedbrüchiger Weise beschädigt / vergewaltigt / oder des seinen / wie das Nahmen haben möchte / nichts ausgenommen / dem Landfrieden zu wiederensezt würde / das alsdann zu desselbigen Vergewaltigten / Beschädigten oder entsezten Willen und Gefallen stehen soll / den Thäter und Landfriedbrecher / auff die Poen des Rechts / und des Kayserl. Landfriedens / sämmtlich oder deren eine insonderheit darzu um die zugefügte Vergewaltigung / Beschädigung oder Entsezung / mit und neben obgemeldten Poenen / oder aber allein und insonderheit an dem Kayserlichen Cammer Gericht / fürzunehmen und zu beklagen / darauff ihm auch durch Cammer Richter und Besizer förderlichen Rechts / wie sich gebührt / verholffen und gestattet werden soll / doch in allewege dem Kayserlichen Fiscal seiner Gerechtigkeit der vorverwirckten Poen halben / unvorgreiflich.

Und so also an dem Cammer Gericht angeregter Gestalt / der Beschädigung / oder Entsezung halben / neben verwirckter Poen geklagt würde / und der Beklagte bey anhangender und vollendeter Rechtfertigung / vor oder nach der Kriegs Befestigung mit Todt. abgehen würde / alsdann soll die Zustand und Rechtfertigung

gung/berührter Beschädigung oder Entsetzung halben / auff des
Beklagten nachgelassene Erben kömen und fallen / und die Erben
schuldig seyn / dieselbige Rechtfertigung und Instanz in dem
Stande/wie sie die befunden/zu continuiren/ und was derhalben
mit Recht erkandt wird / zu vollziehen/ oder sich sonst in andere
Wege mit dem Kläger zu vertragen.

**Wie gegen denen/die des Friedbruchs/
oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub
gethan / verdacht seynd / gehandelt / und ad
purgandum procedirt wer-
den soll.**

Und ob Jemand von Churfürsten/Fürsten/Prälaten/Graf-
fen / Herrn/Ritterschafft/Städt oder andern/was Wür- Folio 97.
den oder Wesens der wäre/Geistlich oder Weltlich / oder
die ibrigen/wieder diesen Landfrieden angriffen / heimlich hinweg
geführt/gefänglich enthalten/andern verkaufft/vergeben / seine
Schloß / Städt und Häuser heimlich abgestigen / mit unrecht-
mäßigen vorsehlichen Todtschlägen/Mord/Brand/oder in an-
der Wege/an seinem Leib und Gütern / wieder Recht / und den
Landfrieden beschädigt oder vergewaltigt würde / in was Weg
das beschehe/und die Thäter nicht offenbahr / auch der Kläger
sie das nicht beweisen wolte oder könte/ und dieselbige doch aus
redlichen erheblichen gnugsamen Anzeigungen/ in Verdacht stün-
den/ oder davon ein öffentlich Gerücht oder Geschrey wäre / oder
aber/so aus dergleichen Anzeigungen/Jemand in Verdacht stün-
de/daß er solchen Thätern oder Beschädigern/wieder gemeldten
Landfrieden Hülff/Beystand/Fürschub/Unter-oder Durchschleiff
essen/Trincken/oder ander Vergünstigung geben/ oder gethan/
dieselbige gehauset/geherbergt oder enthalten hätte / und doch
solches nicht offenbar wäre/wollen Wir damit in solchen und der-
gleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag / und der Be-
schuldigte / zu Ausföhrung seiner Schuld / oder Unschuld/desto
förderlicher / und mit wenigerm Kosten kommen möge / daß der
Beschädigte gut Fug und Macht haben soll / denn der also der
That oder des Zuschiebens / oder Zusehens verdacht / vor seinem
des Verdachten ordentlichen Richter/oder aber für der Kayser-
lichen Majestät/Uns als Römischen König / oder dem Kayserl.
Sammer Gericht Entschuldigung mit dem Eyd zu thun fürzuneh-
men/

men/doch daß er dem Richter/den er erwählen wird/zuvor Articuls Weise / zu erkennen gebe/ aus was Ursachen er den Beschädigten in Verdacht habe / und so der Richter die Ursachen und Anzeigung des Verdachts für erheblich / und der Sachen fürständig und zuläßlich ansehen würde/ soll er Ladung erkennen/ und derselben die Articul des Verdachts einverleiben / und also den Verdachten auff einen genanten Tag citiren und fürheischen/ wo er kein Churfürst/oder Fürst/ Persönlich zu erscheinen / auff die Articul des Verdachts im Rechten Antwort zugeben / und sich darauff selbst Persönlich mit dem End zu purgiren / und also seine Unschuld darzutun / auch mit und neben solcher Ladung/ dem Verdachten / an statt der Käyserl. Majestät. und des Heil. Reichs / ein ungefährlich Geleit für Ihn und alle die Jenigen / so er mit ihm zu solchem Tag bringen wird/ ungefährlich zu/bey/ und von solchem Tag/biß wieder an ihr jedes gewarsam zuschreiben/welche Ladung auch im Fall / daß dieselbige dem Citirten nicht unter Augen/oder in seine gewöhnliche Behausung verkündet werden möchte/an zweyen oder dreyen Enden/ da sie den Citirten zuversehenlich zu wissen kommen möchte/angeschlagen werden soll/darauff auch der Citirte / wo er kein Churfürst oder Fürst Persönlich/ wo er aber ein Churfürst oder Fürst / durch seinen vollmächtigen Anwalt zu erscheinen / und auff die Articul zu antworten schuldig seyn soll/und so er die verneinen würde/ so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch gnugsam Anzeig/oder ein Gerücht/Leumut/oder aber durch einen Zeugen der von der That / Fürschub / Benstand oder Zusehen / Kundschafft gebe/anzeigt/oder aber wo der Verdachte geringes Standes / und der Kläger eine hohe ehrliche Person/die ihres Glaubens/Standes / Herkommens und Haltens bekandt wäre / und darauff seine eingegebne Articul / daß er die Wahrheit glaubt/mit dem End erhalten und bestättigen würde / so soll alsdann der Verdachte schuldig seyn / und ihm mit Urtheil aufferlegt werden/sich Persönlich mit dem End derhalben zu purgiren.

Es wäre dann / daß der Richter aus redlichen ehehafften Ursachen/die ihm in Recht dargethan/bewegt würde/Jemand zu Commissarien zu geben / vor welchen der Verdacht in seiner Behausung/oder sonst an gelegenen Orten den End seiner Purgation Persönlich thät/welches ihm hiemit zugelassen seyn soll.

Würde aber eine Commun / sie wäre Geistlich oder Weltlich / dermassen fürgenommen / soll der zweyte Theil des Raths der-

derselben Commun von den Commissarien/so derhalben verordnet werden/sollen Persönlich/wie sich Rechtlicher Ordnung nach gebührt/zu schweren schuldig seyn.

Und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths / durch den Kläger benennet / würden dieselben unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schweren eingezogen werden / wo aber etliche derselben Stadt oder Gemeind Verwandte / als sonder Personen/sie seynd in oder aussershalb Raths / also verdacht würden / soll es derhalben / wie mit andern sondern Personen / obgemeldter Massen gehalten werden/und ob der Beschuldigte also größlich verdacht / daß der mit Purgatorn von nöthen / so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen / ihm die auffzulegen oder nicht / die dann schweren sollen / daß sie glauben / daß der oder die / so sich mit dem Ende entschuldigt / recht geschworen haben/und so er solche Purgation gethan hat/soll er des Verdachts ledig seyn/ und alsdann beyde End fur Recht geschworen gehalten werden / so lang biß der Beschuldigte in rechter That überwunden wird/alsdann soll und mag gegen dem Überwundenen/als der That schuldig / und einem Meinenyigen/ mit der Straff und sonst / wie sich gebührt / procediret und gehandelt werden.

Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation oder Entschuldigung / in einigem Wege wiedern / oder aber auff die Verheischung und Berthädigung Persönlich ohne glaubliche Anzeigung ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen/ so soll er alsdann des/darin er verdacht/oder beschuldiget worden / schuldig erhalten und erkennt/auch darauff dem Kläger oder Kayserslichen Fiscal Ladung/zusehen und zu hören/sich solcher That halben in die Acht und Poen des Landfriedens gefallen seyn/zu erklären und denunciiren/mitgetheilt/ auch darauff ohne weitere Beweisung/der beschuldigten That/ (es wäre dann / daß der Beklagte seine Unschuld darzuthun gefast wäre/in welchem er dann gehört werden soll) in die Poen des Kaysersl. Landfriedens erkläret / denunciiret / und sonst in solchem / wie sich gebühret procediret und gehandelt werden.

Und wo er deshalben also in die Acht declariret / so sollen die Kaysersl. Maytt./noch Wir/ auch einiger Churfürst/Fürst/Graff/Herr/Obrigkeit/oder Jemandes anders / ihn wissentlich in seinem Hoffe/Haus / oder sonst nicht enthalten/hausen/herbergen/essen noch träncken/heimlich noch öffentlich / sondern ihn die Zeit
(B) iij er in

er in der Acht ist/scheuen/für unredlich achten und halten / und von männiglich gegen ihm gehandelt werden mögen/ wie sich nach laut und vermög des auffgerichteten Landfriedens gebührt.

Wo aber der Jenige / so also/ wie obgemeldet/ citiret/ seines Leibs Gelegenheit halben/oder sonst aus kundlichen Ehehafften selbst Persönlich nicht erscheinen köndte/ soll er derhalben von seiner/oder aber von der nechst neben ihm geseffenen Herrschafft oder Obrigkeit / ein glaublich Urkunt unter derselben Obrigkeit Insiegel / dem Richter überschicken/und also seines nicht Erscheinens/Ursachen und Entschuldigung vorbringen lassen / darauff der Richter ihm weiter Dilation (wo anders verhoffentlich/das die Verhinderung in kurzen auffhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen/ wo nicht mit Verordnung der Commissarien obgemeldter Massen/in der Sachen fürgehen und handeln.

Wäre aber der Verdachte ein Churfürst oder Fürst / der möchte solchen End für dem Richter / durch deshalben seinen vollmächtigen Anwalt/der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll/in seine Seele schweren lassen.

Und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs Ordnung / Friedbruchs halben gemacht/vermag/ allezeit procediret werden.

Es sollen und mögen auch die Käyserl. Majestät / Wir als Römischer König / oder das Käyserl. CammerGericht/nicht allein auff anrufen der Partheyen/ oder des Käyserl. Fiscals/ sondern auch aus eigener Bewegnüß/und von Ambs wegen / solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen/und dieselbe dem Jenigen/so obgemeldter massen/in Verdacht stünden / zu thun aufflegen / wie dann das alles ein sonderer Articul/in dem Käyserl. Landfrieden ausweist.

Und soll auch einem Jeden / der dem andern nicht allein/ das er der That oder Fürschub/ wie obgemeldet verdächtig/sondern auch/ das er derselben schuldig wäre/beklagen/ und ihnen des beweisen wolt/vorbehalten seyn / solches für dem Käyserlichen CammerGericht/oder andern ordentlichen Gerichten / dahin solche Sachen gehören zu thun und fürzunehmen/daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

Wo aber Jemand den andern ohne rechtmäßige Ursach verdächtig machen und verleumen / und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt / so soll der wie jetzt gemeldet/verdächtig zu machen unterstanden wäre / Macht haben / den / so ihnen

ihnen dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte/ an dem Kayserl. Cammer Gericht / oder seinen ordentlichen Gericht des halben fürzunehmen/ daselbst ihm auch Recht förderlich verhoffen und gestattet werden soll.

Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen/ so des Mache haben/ wieder die/ so in Malefiz Handeln verdacht seynd/ daß dieselben Obrigkeiten mögen handeln/ wie an einem jeden Orth Herkommen und Recht ist.

Von Verdacht der Räuber/ gnugsame Anzeigung.

Item/ so erfunden würde/ daß Jemand der Güter / so geraubt seynd/ bey ihm/ oder dieselben verkauft/ übergeben/ oder in ander Gestalt damit verdächtlicher Weise gehandelt/ und seinen Verkäufer und Wehrmann nicht anzeigen wolt/ der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wieder sich / dieweil er nicht ausfündig gemacht/ daß er nicht gewust/ daß solche Güter geraubt seyn/ sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

In der
Sals Ges
richs
Ordnung
im 38. Ar.

Item/ so Keisige oder Fußknechte/ gewöhnlich bey den Wirthen liegen und Zehren/ und nicht solche redliche Dienste/ Handthierung oder Gült/ die sie haben/ anzeigen können/ davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen/ die seynd argwöhnlich und verdächtig zu viel bösen Sachen/ und allermeist zu Rauberey / als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinem Landfrieden zu mercken/ darinnen gesetzt ist/ daß man solche Buben nicht leiden/ sondern annehmen/ härtiglich fragen/ und um ihre Mißhandel mit Ernst straffen soll/ desgleichen soll eine jede Obrigkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißigs Aufsehens haben.

des 39. Ar.

Von gnugsamen Verdacht / der Jeningen/ so Räubern oder Dieben helfen.

Item/ so einer wissentlich und gefährlicher Weise von geraubten oder gestohlenem Gut/ Beut oder Theil nimt/ oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise erzt oder trenckt/ auch die Thäter oder obgemeldt unrecht Gut / gar/ oder zum Theil wissentlich annimt/ heimlich verbirgt/ beherberget/ verkauft oder vertreibt/ oder/ so Jemandes den Thätern sonst in andern dergleichen Weg/ gefährliche Förderung/ Rath oder Beystand thut/ oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschaft mit ihnen hätte/ ist auch eine Anzeigung Peinlich zu fragen.

40. Art.

Wan

Wan einer Gefangene heimlich hält/die ihm entlauffen / und anzeigen wo sie gelegen seyn: Mehr/so ein Verdächtiger/ zu dem man Argwöhnigkeit hätte/oder der sich selbst/ohne nothwendige erhebliche Ursache Partheilich macht / auff der Thäter Seiten hält ohne fürwissen des Gefangnen und der Obrigkeit/Vorträge beschädiget/verwilliget/ das Schün-oder Vertrags-Geld selbst einnimmt/oder Bürge dafür wird / dieses alles in beyden Articulis sämtlich und sonderlich machen redliche Anzeige und Vermuthung der Missethätigen Hülffe/das darauff Peinlich gefragt werden möge.

Von Nordbrennern und muthwilligen Bevehdigern.

Nach dem sich dann auch befindet/das das Nordbrennen/ vielfältig austreten und betrauen/auch Pferde und Viehe erstechen/über Hand nimt/soll von wegen solcher muthwilligen Leute ihrer Straffe/Verfolgung/und den Jenigen/die sie hausen/hegen/nicht verfolgen/sondern enthalten / der Peinl. Kayserl. Halsgerichts-auch der Cammer-Gerichts Ordnung nachgegangen/und darob/das ein Jeder desselbigen/bey den darein ausgedruckten Poenen und Straffen/hiemit er sich wisse zu verhalten/gehalten werden.

Straff der Brenner.

132. Art. **I**dem/die böshafftigen überwundene Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

In der
Peinliche
HalsGerichts
Ordnung.

Von heimlichem Brand / gnugsame Anzeigung.

41. Art. **W**ann einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde/wo dann derselbige sonst ein argwöhnig Gesell ist/ und man sich erkunden mag/das er fürzlich vor dem Brand verdächtlicher Weise/mit ungewöhnlichen / gefährlichen Feuerwercken/damit man heimlich zu brennen pflegt/umgangen ist/das giebt redliche Anzeigung der Missethat/er könnte/dan aus glaublichen Ursachen anzeigen/das er solches zu unsträffliche Sachen gebraucht hätte/oder gebrauchen wollen.

So der Befragte einen Brand bekennet.

51. Art. **B**ekennet der Befragte einen Brand / man soll ihn sonderlich
der

der Ursachen/Zeit und Gesellschaft halben/als obstehet/fragen / und
deß mehr/mit was Feuerwerck er den Brand gethan/von wem/wiel/
oder wo er solch Feuerwerck/od den Zeug darzu zuwegē gebracht habe.

Straff der Jenigen/so bößlich austreten.

Nach dem sich vielfältig begiebt / daß muthwillige Personen die
Leute wieder Recht und Billigkeit bedrauen / entweichen und
austreten/und sich an End und zu solchen Leuten thun/da mut-
willige Beschädiger Enthalt/Hülff/Sürschub und Beystand finden /
von denen die Leute je zu Zeiten wieder Recht und Billigkeit mercklich
beschädigt werdē/auch Gefahr un Beschädigung von denselben leicht-
fertigen Personen warten müssen/die auch mehrmals die Leute/durch
solche Draue und Furcht wieder Recht und Billigkeit dringen / auch
an Gleich und Recht sich nicht lassen benügen/ derhalben solche vor
rechte Landzwinger gehalten werden sollen/Hierum/wo dieselben an
verdächtige End/als obstehet/ austreten/ die Leute bey ziemlichem
Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen/ sondern mit bemeldten
Austretern / von dem Rechten und Billigkeit zu bedrauen oder zu
schrecken unterstehen/dieselben/wo sie in Gefängnuß kämen / sollen
mit dem Schwert/als Landzwinger, vom Leben zum Tod gericht wer-
den/unangesehen / ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt
hätten/desgleichen soll es auch gehalten werden/gegen den Jenigen/
die sich sonst durch ertliche Werck mit der That zu handeln unterstehen.

Wo aber Jemand aus Furcht eines Gewalts und nicht der
Meinung/Jemand vom Rechten zu dringen / an unverdächtige
Ende entwiche/der hat dadurch diese vorgemeldte Straffe nicht ver-
wirckt/und ob darin einigerley Zweifel einfiel/soll um weiter Unter-
richtung an die Rechtsverständigen gelanget werden.

Straff der Jenigen/so die Leute bößlich bevehden.

Welcher Jemand wieder Recht und Billigkeit/muthwilliglich be-
vehdet/den richtet man mit dem Schwert vom Leben zum Tod.
Doch ob einer seiner Behde halben/von Uns oder Unsern Nach-
kommen am Reich/Römischen Kaysern oder Königen Erlaubnuß
hätte/oder der/den er also bevehdet/sein/ seiner Gesipten Freund-
schafft oder Herrschafft/oder der ihren Feind wäre/oder sonst zu solcher
Behde rechtmäßige gedrungene Ursach hätte/so soll er auff seine Aus-
führung derselben guten Ursachen/ Peinlich nicht gestrafft werden/
in solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen Rath
gebraucht werden.

128. Art.

129. Art.



(S)

Daß

Dasz wieder die / so ausgetretene Untertthanen wieder ihre Obrigkeit enthalten / am Cammergericht gehandelt werden möge.

In der
Cammer-
Gerichts-
Ordnung.
folio 102.

Und nach dem sich mannigfaltig im Reich begiebt / daß etliche leichtfertige Untertthanen / um verschuldte Sachen / von ihrer Herrschafft abtreten und räumig werden / dem Rechten zu entfliehen / oder sonst unbilliger Weise ihre Herrschafft / oder derselbigen Untertthanen bedrauen / und um ihre vermeinte Forderung / nicht ordentlich billich Recht nehmen wollen / haben Wir denselben zu begegnen / geordnet und gesetzt / daß hinfüro Niemandt dieselben wissentlich fürschieben / enthalten / hausen / herbergen oder gleiten / sondern soll die Obrigkeit / darunter sich solche Ausgetretene hielten / so sie soldraue vernommen oder verstanden hätten / dieselbigen zu Pflichten annehmen / sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft benügen zu lassen / und thätliche Handlung zu vermeiden / auch eine Obrigkeit der andern / wieder solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten / und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn / dafür dieselben ausgetretene Drauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll / doch soll ihm die Herrschafft nottürfftig Gleid für Gewalt zu Recht geben / auch förderlichs gebührlisches Rechtens gestatten und verholffen.

Welche Obrigkeit aber hiewieder Jemandt enthielt / vergleitet oder nicht / wie obstehet / zu Pflichten annehmen / so sie des ermahnet würde / die soll mit sammt dem Enthaltene und Vergleiteten für einen Friedbrecher zu achten / und gegen ihr / für der Käyserl. Majestät / Uns als Römischen König / oder dem Käyserl.

Cammergericht / auff die Poen des Landfriedens / procediret und gehandelt werden.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.



